

Richtlinie der Stadt Eberswalde für die Gewährung freiwilliger kommunaler Zuwendungen für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich - Sozialförderrichtlinie -

1. Zuwendungszweck und Grundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Die Stadt Eberswalde sieht sich verpflichtet, die Gestaltung und Weiterentwicklung des Gemeinwesens in der Stadt Eberswalde zu unterstützen und soziale Maßnahmen, Vorhaben und Projekte sowie auf diesem Gebiet tätige Vereine, Verbände und weitere Organisationsformen über den gesetzlichen Anspruch hinaus freiwillig und zusätzlich zu fördern.

Demnach kann die Stadt Eberswalde Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie gewähren, um Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, des sozialen Miteinanders und der gleichberechtigten Teilhabe aller am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen sowie um Benachteiligungen und Ausgrenzungen abzubauen beziehungsweise diesen entgegenzuwirken. Dies zielt im Wesentlichen auf die Förderung von Bildungs-, Freizeit- und Aktivierungs- sowie Unterstützungs- und Hilfeangeboten für Personen mit besonderen sozialen Problemen und herausfordernden Lebenslagen, vor allem für Personen mit chronischer Erkrankung, Behinderung oder im hohen Lebensalter, für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten, für Personen mit geringem Einkommen oder Bezug von Transferleistungen, für Personen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung sowie für Familien, Elternteile beziehungsweise Alleinerziehende.

1.2 Abgrenzung

Die vorliegende Richtlinie umfasst die Gewährung von Zuwendungen für freiwillige Maßnahmen; gesetzliche Leistungen insbesondere nach einschlägigen Sozialgesetzbüchern – vor allem die Bücher II, VIII, IX und XII – sind von dieser Richtlinie ausdrücklich ausgenommen.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt entsprechend der Leistungsfähigkeit der Stadt Eberswalde im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie nach pflichtgemäßen Ermessen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Weiterhin erfolgt die Gewährung von Zuwendungen nach dem Subsidiaritätsprinzip, so dass Zuwendungen gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten wie Spenden, Stiftungsmittel und/oder Mitgliedsbeiträgen nachrangig gewährt werden.

2. Zuwendungsberechtigung und Zuwendungsfähigkeit

2.1 Zuwendungsberechtigung und Gegenstand von Zuwendungen

Zuwendungsberechtigt sind Vereine, Verbände und Organisationen, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften sowie Stiftungen und Initiativen einschließlich Selbsthilfegruppen, die vorrangig im Stadtgebiet Eberswalde offene Maßnahmen entsprechend Punkt 1.1 für Personen durchführen, die ihren Wohnsitz überwiegend in der Stadt Eberswalde haben.

Zuwendungen können gewährt werden für einzelne zeitlich, fachlich, inhaltlich und/oder finanziell abgrenzbare Maßnahmen sowie für laufende Aufwendungen entsprechend **Punkt 1.1**, sofern es sich nicht um Pflichtaufgaben des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin handelt.

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für

- a) Projekte, Veranstaltungen und weitere inhaltliche Maßnahmen,
- b) Anschaffungen von Materialien, Geräten und Ausstattungsgegenständen **sowie Medien**,
- c) ständig unterhaltene Beratungs- oder Geschäftsstellen, Büros, Treffpunkte und Begegnungsstätten (**institutionelle Förderung**).

2.2 Zuwendungsfähige Aufwendungen

2.2.1 Sachaufwendungen

Zuwendungsfähige Sachaufwendungen **beinhalten Ausgaben**, die für den Zweck unmittelbar notwendig werden; hierzu zählen insbesondere

- Kosten für Büromaterial und Telefonkosten,
- Druckausgaben, Kosten für Veröffentlichungen sowie Werbematerialien,
- Übersetzungskosten einschließlich Gebärdendolmetschen und Übersetzungen in Leichte Sprache,
- Fahrt- und Transportkosten sowie Übernachtungs- und Lebensmittelkosten bei mehrtägigen Ausflügen,
- Eintrittspreise für Ausstellungen, Lesungen, Seminare, Kurse oder Workshops, **z. B. im Rahmen von Gruppenausflügen**,
- Kosten für die Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Seminaren, Kursen oder Workshops,
- Miet- und Betriebsaufwendungen einschließlich Pachten für ständig unterhaltene Beratungs- oder Geschäftsstellen, Büros sowie Treffpunkte und Begegnungsstätten.

2.2.2 Honorare und Personalaufwendungen

Zuwendungsfähig sind Honorar- sowie im Einzelfall Personalaufwendungen, soweit sie unmittelbar und zuweisbar für die zur Leistungserbringung herangezogenen Personen anfallen. Die Höhe der angesetzten Honorare ist durch entsprechende Honorarordnungen oder Ähnliches zu belegen. **Das Besserstellungsverbot ist grundsätzlich zu beachten.**

2.2.3 Anschaffungen

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die Anschaffung von Materialien, Geräten und Ausstattungsgegenständen sowie Medien, soweit dies

- nicht alleiniger Antragsgegenstand ist,
- zur Realisierung von Maßnahmen entsprechend **Punkt 1.1** erforderlich wird, beispielsweise Spiele und Bastelmaterial, Technik und Unterhaltungselektronik, Literatur und Möbel sowie entsprechende Transportkosten; auch räumliche Ausgestaltungen im Sinne kleinteiliger Verschönerungsarbeiten sind zuwendungsfähig.

Die Gewährung von Zuwendungen für die Anschaffung von Materialien, Geräten und Ausstattungsgegenständen **sowie Medien** ist auf höchstens 500,- EUR brutto je Zuwendungsempfänger beziehungsweise Zuwendungsempfängerin und bezogen auf die jeweiligen zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen begrenzt.

2.3 Ausschluss der Gewährung von Zuwendungen und nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Die Gewährung einer Zuwendung ist ausgeschlossen für

- Maßnahmen mit vorwiegend religiösem, gewerkschaftlichem und/oder parteipolitischem Charakter,
- Sportvereine, sofern im Mittelpunkt der geplanten Maßnahme vordergründig rein sportliche Aktivitäten stehen,
- öffentliche Karnevals- beziehungsweise Faschingsveranstaltungen einschließlich Festumzüge sowie die Fertigung und/oder Beschaffung von Kleidung, Kostümen und Ähnlichem für solche Gruppen und Ensembles,
- Vereine, Verbände und Organisationen mit vorwiegend wirtschaftlichen, gewerblichen sowie kommerziellen Interessen und/oder Zielen,

- Maßnahmen mit jugendgefährdenden, verfassungsfeindlichen und/oder anderen diskriminierenden Inhalten.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähige Aufwendungen sind in der Regel

- Geschenke, Vergnügensfeierlichkeiten und Repräsentationsaufgaben sowie alkoholische Getränke, Zigaretten und andere Rauschmittel,
- Pfänder,
- Aufwendungen, die durch ein Versäumnis und/oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin entstehen,
- Zinsen, Abschreibungen, kalkulatorische oder fiktive Mieten sowie Zinsverluste,
- Verwaltungsgemeinschaftsausgaben beziehungsweise sogenannte Overheadausgaben.

Für beantragte Maßnahmen, die bereits in inhaltlich und fachlich, strukturell oder räumlich wesentlich analoger Weise durchgeführt werden und hierfür eine Zuwendung gemäß dieser Richtlinie bewilligt wurde, weist die Stadt Eberswalde auf die Nutzung entsprechender Synergieeffekte hin. Sofern die gemeinsame Nutzung von Ressourcen nicht möglich ist, ist dies durch den Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin schriftlich zu erklären.

Die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Verwendungsnachweisprüfung

3.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Zuwendungen werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag hin gewährt; es ist das Formular „Antrag auf Gewährung einer freiwilligen kommunalen Zuwendung für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich“ zu verwenden.

Jeweils bemessen nach den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist ein angemessener Eigenanteil zu erbringen

- bei Antragstellern beziehungsweise Antragstellerinnen mit mehrheitlich oder ausnahmslos hauptamtlich Tätigen in Höhe von mindestens 25 Prozent,
- bei Antragstellern beziehungsweise Antragstellerinnen mit sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätigen in Höhe von mindestens 10 Prozent.
- für Selbsthilfegruppen und andere ausnahmslos ehrenamtlich organisierte Gruppen und/oder Initiativen entfällt die Pflicht, einen Eigenanteil nachzuweisen.

Eigenanteile können auch in Form von Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen Dritter oder Spenden sowie durch freiwillige, unentgeltliche Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin erbracht werden, welche mit einem Gegenwert von 8,00 EUR pro volle Stunde anerkannt werden. Bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin gegen Entgelt beschäftigte Personen und/oder geleistete Überstunden sind von dieser Regelung ausgenommen.

Liegt der Zuwendungszweck auch im Interesse Dritter, sollen diese sich angemessen an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme beteiligen.

3.2 Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen

Der „Antrag auf Gewährung einer freiwilligen kommunalen Zuwendung für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich“ ist an die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde zu richten. Sie prüft die Angemessenheit und Erforderlichkeit der beantragten Zuwendung dem Grunde nach sowie der Höhe nach; gegebenenfalls werden von dem Antragsteller beziehungsweise von der Antragstellerin weitere begründende Unterlagen eingefordert.

Die Stadt Eberswalde entscheidet über Anträge auf Gewährung einer Zuwendung mittels schriftlichem Bescheid; dessen verbindlicher Bestandteil ist die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – kurz: ANBest-P –. Beantragte Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Die Auszahlungsmodalitäten sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Bei Maßnahmen mit einer beantragten Zuwendungssumme von mehr als 2.000,00 EUR wird der zuständige Fachausschuss beteiligt und gibt eine Empfehlung zur Förderung bzw. Förderhöhe ab. Die Verwaltung sieht sich in der Regel an die Empfehlung gebunden.

Die Frist zur Beantragung einer Zuwendung endet 30 Kalendertage vor dem geplanten Maßnahmebeginn; in begründeten Ausnahmefällen kann die Antragsfrist auf 14 Kalendertage vor Maßnahmebeginn verkürzt werden, soweit die beantragte Zuwendungssumme 2.000,00 EUR brutto nicht übersteigt. Ein nicht fristgerecht gestellter, unvollständiger und/oder fehlerhafter Antrag kann zurückgewiesen beziehungsweise mit einer Ablehnung beschieden werden.

Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

3.3 Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung gewährter Zuwendungen und Prüfrechte

Mit dem Formular „Nachweis über die Verwendung der gewährten freiwilligen kommunalen Zuwendung für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich“ hat der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin die Gesamteinnahmen und Gesamtaufwendungen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuwendung mit Originalbelegen zu belegen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin einen schriftlichen Bescheid, in dem das Prüfergebnis dargestellt wird. Die mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Originalbelege werden nach Einsichtnahme mit einem Prüfvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin zurückgegeben.

Die Stadt Eberswalde behält sich vor, Verwendungsnachweise vertieft zu prüfen. Damit bedingt die Gewährung einer Zuwendung, dass der Stadt Eberswalde durch den Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ein umfassendes Prüfrecht eingeräumt wird. Hiernach ist die Stadt Eberswalde, insbesondere deren Rechnungsprüfungsamt berechtigt, Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.

4. Inkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie der Stadt Eberswalde für die Gewährung freiwilliger kommunaler Zuwendungen für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich – Sozialförderrichtlinie“ tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde“ vom 18.12.2009 außer Kraft.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Eberswalde, __.12.2022